
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

und Berufsschulen auf dem Lande den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen erteilen, erfolgt künftig nach den anliegenden „Bestimmungen“.

(2) Diese „Bestimmungen“ treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die für die Ausbildung technischer Lehrerinnen bisher bestehenden Sonderverordnungen der einzelnen Länder aufgehoben.

(3) Die Durchführung der „Bestimmungen“ sowie die Regelung der Übergangsmaßnahmen erfolgt nach Benehmen mit den Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(4) Bezüglich der Durchführung der Zuständigkeitsregelung bestimme ich schon jetzt:

1. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Prüfung nach § 12, die Berufung des Prüfungsleiters nach § 13 Ziff. 1 und die letztmalige Zulassung zur Wiederholungsprüfung nach § 18 Abs. 2 der „Bestimmungen“ übertrage ich, unbeschadet meiner Zuständigkeit für Berufungen, bis auf weiteres den Unterrichtsverwaltungen der Länder, soweit sie nach § 6 der „Bestimmungen“ eingerichtete Lehrgänge unterhalten.
2. Inwieweit es bei Lehrgangseinrichtungen außerhalb der Hochschulorte erforderlich ist, Aufgaben, die sich insbesondere aus dem Studiengang, der Planung der Vorlesungen und Übungen sowie der geschäftlichen Ordnung der Lehrgangseinrichtung für den Direktor der Hochschule ergeben, der örtlichen Leiterin zu übertragen, richtet sich nach dem Maße der sonstigen, dem Direktor der Hochschule obliegenden Verpflichtungen, den örtlichen Gegebenheiten und sachlichen Notwendigkeiten. Die Regelung von Fall zu Fall erfolgt in Preußen durch mich, in den andern Ländern bis auf weiteres durch die Unterrichtsverwaltungen der Länder im Benehmen mit dem zuständigen Direktor der Hochschule.

(5) Für die Regelung der Übergangsmaßnahmen gelten folgende Grundsätze:

1. Inwieweit und in welcher Weise etwa vorhandene Ausbildungseinrichtungen nach Maßgabe der Notwendigkeit und Möglichkeit in die neue Ordnung überführt werden können, bleibt Einzelentscheidungen vorbehalten.
2. Neuaufnahmen in die vereinzelt noch bestehenden Seminare der Länder dürfen nicht mehr stattfinden. Ein bereits begonnenes Studium kann ausnahmsweise nach den bisher geltenden Vorschriften durchgeführt und abgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf die Bereitstellung von Einrichtungen zur Durchführung eines begonnenen Studiums besteht nicht.
3. Einzelfragen werden nach Benehmen mit den betreffenden Unterrichtsverwaltungen der Länder zweckmäßig im Zusammenhang mit der Einführung der „Bestimmungen“ geregelt.

Berlin, den 20. Juni 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: F i s c h e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (mit Ausnahme von Österreich und Sudetenland) — mit Überdrucken für die Hochschulen für Lehrerbildung — die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Direktoren der preussischen Hochschulen für Lehrerbildung und den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken. — E II b 50 E II a, E II d, K I, E I d, E V, E IV c (b).

(MinAmtsbl.DtschWissf. 1939 S. 375.)

*

B e s t i m m u n g e n

über die Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen für den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen an Volksschulen, Mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande.

§ 1.

Ausbildungszweck.

(1) Die Lehrerinnen für den Unterricht in Hauswirtschaft (Handarbeit und Hauswerk) und Leibesübungen an Volksschulen, Mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande erhalten eine der erzieherischen Bedeutung und den technischen Anforderungen dieser Sachgebiete angemessene besondere Ausbildung.

(2) Die Ausbildung soll die Gewähr dafür bieten, daß die Sachgebiete der Hauswirtschaft und Leibesübungen unbeschadet ihres Eigenwertes der besonderen Erziehungsaufgabe jeder der genannten Schularten gemäß gepflegt werden und in organischer Verbundenheit mit dem gesamten Erziehungswerk der einzelnen Schule die Hinwendung der Mädchen zu ihrem Berufe der Hausfrau und Mutter im Geiste des Nationalsozialismus wesentlich mitbestimmen.

§ 2.

Ausbildungswege.

Die Ausbildung erfolgt innerhalb

1. des zweijährigen Studiums der Volksschullehrerinnen an den Hochschulen für Lehrerbildung,
2. eines besonderen Studiums von zweijähriger Dauer, das mit der ersten Prüfung für das Lehramt einer Hauswirtschafts- und Turnlehrerin an Volksschulen, Mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande abschließt.

T e i l I.

Die Ausbildung innerhalb des zweijährigen Studiums der Volksschullehrerinnen.

§ 3.

Studien- und Prüfungsordnung.

Die Ausbildung innerhalb des Studiums der Volksschullehrerinnen an den Hochschulen für Lehrerbildung und die abschließende Prüfung regeln sich